

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

**Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Niendorf“  
Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 214 Abs. 4  
i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 25.01.2021 den Bebauungsplan Nr. 38 mit der Gebietsbezeichnung „Ortslage Niendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2021 den Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gefasst sowie den Bebauungsplan Nr. 38 nach Heilung eines Formfehlers erneut als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zum Planerhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft gesetzt.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die, der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen), ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung unter <http://www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen.html> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

**Anlage**

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortslage Niendorf“

